

12.24 - 4180.1

Satzung des Inklusionsbeirats beim Landkreis Unterallgäu

Im Zuge der Umsetzung des kommunalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention, der am 20.10.2014 vom Kreistag des Landkreises Unterallgäu beschlossen wurde, ruft der Kreistag einen Inklusionsbeirat ins Leben und erlässt auf der Grundlage des Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung folgende Satzung:

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Inklusionsbeirat vertritt die Interessen der Menschen mit einer Behinderung im Landkreis Unterallgäu mit dem Ziel, deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu stärken.
- (2) Der Beirat steht dem Kreistag und der Verwaltung des Landkreises Unterallgäu als sachverständiges Gremium ("Experten in eigener Sache") zur Seite.
- (3) Er begleitet die Umsetzung des kommunalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention und ggf. dessen Fortschreibung.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Der Beirat wird von der Kreisverwaltung frühzeitig über wesentliche, in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten unterrichtet. Bevor solche Angelegenheiten in den Kreisgremien behandelt werden, soll möglichst eine Stellungnahme des Beirats eingeholt werden.
- (2) Unabhängig davon kann sich der Beirat mit Anfragen, Anregungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen an die Kreisverwaltung wenden. Ansprechpartner ist die Koordinationsstelle Inklusion. Die Koordinationsstelle Inklusion trägt die Anliegen des Beirates, wenn nötig, dem entsprechenden Kreisgremium vor. Der Beirat ist über das Ergebnis zu informieren.
- (3) Der Beirat berichtet dem Ausschuss für Personal und Soziales ggf. gemeinsam mit der Koordinationsstelle Inklusion alle zwei Jahre über seine Tätigkeit.
- (4) Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzes. Stellungnahmen zu Angelegenheiten Einzelner werden nur mit deren Einverständnis abgegeben.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Inklusionsbeirat hat elf Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Sieben Menschen mit einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB XI oder deren gesetzliche/r Vertreter/in;

2. Jeweils eine bestellte Person aus den folgenden Einrichtungen der offenen Behindertenarbeit im Landkreis Unterallgäu:

- a) dem Dominikus-Ringeisen-Werk,
- b) der Regens-Wagner-Stiftung sowie
- c) der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Memmingen/Unterallgäu e. V.;

3. Dem/der kommunalen Behindertenbeauftragten gem. Art. 18 BayBGG des Landkreises Unterallgäu kraft seines/ihrer Amtes.

(2) Neben den Mitgliedern des Inklusionsbeirates (Abs. 1) werden zudem in gleicher Zahl stellvertretende Mitglieder (sog. Ersatzbeiräte) bestimmt. Die Ersatzbeiräte der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden auf die gleiche Art und Weise bestimmt, wie die direkten Mitglieder des Inklusionsbeirates. Hinsichtlich der Ersatzbeiräte der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 wird eine Reihenfolge festgelegt. Der Ersatzbeirat des/r kommunalen Behindertenbeauftragten (Abs. 1 Nr. 3) ist der/die Beauftragte für barrierefreies Bauen im Landkreis Unterallgäu.

(3) Eine Kandidatur für den Inklusionsbeirat bzw. als Ersatzbeirat ist nur für Personen möglich, die bis zum Stichtag der Abgabe der Interessensbekundung das 18. Lebensjahr vollendet und zudem ihren (Haupt-)Wohnsitz im Landkreises Unterallgäu haben. Für gesetzliche Vertreter/innen kann das Gremium in begründeten Fällen (Härtefall) eine Ausnahme vom Wohnsitzerfordernis zulassen.

(4) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen weitere fachkundige Personen beratend hinzuziehen.

§ 4 Bildung des Inklusionsbeirates

(1) Die Mitglieder des erstmaligen Inklusionsbeirates und deren Stellvertreter werden nach nachfolgenden Bestimmungen benannt. Der amtierende Inklusionsbeirat legt die Art und Weise der Bildung des nächsten Inklusionsbeirates und deren Zusammensetzung im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung fest.

(2) Die Mitglieder des erstmaligen Inklusionsbeirates und die Ersatzbeiräte werden von einem Gremium in einer Vorschlagsliste zusammengestellt. Das Gremium, welches die Vorschlagsliste erstellt, besteht aus sieben Mitgliedern. Zusätzlich zu fünf Personen, die durch die Mitglieder der Projektgruppe bestimmt werden, gehören dem Gremium zwei Mitarbeiter/innen der Koordinationsstelle Inklusion an. Die in das Gremium berufenen Personen dürfen selbst nicht für den Inklusionsbeirat kandidieren.

Das Gremium hat grundsätzlich Beschlüsse einvernehmlich zu treffen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Die erstmalige Bestellung der Beiräte erfolgt durch den Ausschuss für Personal und Soziales. Hierbei dient die Vorschlagsliste des Gremiums als Entscheidungsgrundlage.

§ 5 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Inklusionsbeirats entspricht der Amtszeit des Kreistags. Der Beirat bleibt im Amt, solange kein neuer bestimmt ist.

(2) Scheidet ein Mitglied des Inklusionsbeirates nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 vorzeitig aus, so rückt ein Ersatzmitglied, entsprechend der festgelegten Reihenfolge, als dauerhaftes Mitglied in den Beirat nach. Scheidet ein Mitglied des Inklusionsbeirates nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vorzeitig aus, so rückt sein/e Stellvertreter/in aus der entsendenden Einrichtung als ständiges Mitglied in den Beirat nach.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Inklusionsbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende bzw. bei Verhinderung die Stellvertretung beruft den Beirat mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein, bereitet diese vor und leitet sie. Der Landkreis Unterallgäu stellt einen Raum für die Sitzungen zur Verfügung und leistet erforderlichenfalls verwaltungsmäßige und technische Hilfe. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten, soweit in dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Beirats nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Landkreisordnung und der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Unterallgäu entsprechend.

(3) Kann ein Mitglied des Beirates nicht zur Sitzung erscheinen (Verhinderungsfall), so ist dies so frühzeitig als möglich der Koordinationsstelle Inklusion bzw. dem/der Vorsitzenden mitzuteilen, damit der entsprechende Ersatzbeirat informiert wird.

§ 7 Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(2) Der Landkreis übernimmt nach vorheriger Absprache die Kosten für erforderliche Assistenzleistungen, die den Mitgliedern die Teilnahme an den Sitzungen ermöglichen (z.B. Gebärdendolmetscher oder behinderungsbedingte Fahrtkosten).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.03.2021 in Kraft und gilt erstmals für die Amtsperiode 2020 bis 2026. Die Satzung vom 01.06.2019 tritt damit außer Kraft.

Mindelheim, 22.03.2021



Alex Eder
Landrat